

Taxordnung 2026

Hardmatt Seniorencentrum



Gültig ab 1. Januar 2026



Hardmatt Strengelbach | Seniorencentrum
Hardmattenweg 19 | 4802 Strengelbach | Tel. 062 746 02 80
info@hardmatt.ch | hardmatt.ch

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeines	3
2.	Pensionstaxe	4
3.	Pflegetaxe und Betreuungspauschale	5
4.	Tarif für Pflegeleistungen	6
5.	Besondere Leistungen	6
6.	Medizinische Nebenleistungen	7
7.	Abrechnungsverfahren nach «tiers payant»	7
8.	Vorschussleistung	7
9.	Subsidiare Kostengutsprache	8
10.	Versicherung	8
11.	Rechnungsstellung	8
12.	Beschwerdeweg	9
13.	Gültigkeit	9
14.	Genehmigung	9
15.	Anhänge	10
	Anhang I: Pensionstaxe	10
	Anhang II: Übersicht Pflegetaxe und Betreuungspauschale	12
	Anhang III: Besondere Leistungen	13
	Anhang IV: Medizinische Nebenleistungen	16
	Anhang V: Abrechnungsverfahren nach «tiers payant»	17
	Anhang VI: Erläuterungen	18
	Anhang VII Checkliste bei Eintritt	21

Aus Gründen der Lesbarkeit wird im Text ausschliesslich die weibliche Form verwendet. Die Aussagen gelten selbstverständlich für beide Geschlechter.

1. Allgemeines

- 1 Die Taxordnung beschreibt den Leistungsumfang und die Leistungserbringung sowie die Taxen und Preise für die von einem Arzt verordneten medizinischen Leistungen und vom Pflegefachpersonal erbrachten Pflege- und Betreuungsleistungen. Dazu sind die allgemeinen «Kost- und Logis-Leistungen», die sowohl für stationär betreute als auch für zeitlich befristet betreute Pensionärinnen und für Gäste, die im Rahmen der «Ambulanten Tagesstruktur» in der Hardmatt regelmässig tageweise aufgenommen werden, aufgeführt.

In der Taxordnung ist das Abrechnungsverfahren mit den Krankenversicherungen, der öffentlichen Hand/Gemeinden und den Pensionärinnen geregelt, das für alle Betreuungs-Modelle Gültigkeit hat.

- 2 Die darin bezeichneten oder zum Teil umschriebenen Leistungen gelten nur für die im Vertrag «Aufenthalt mit Pflege- und Betreuungsleistungen» und im Vertrag «Ambulante Tagesstruktur» erwähnte Pensionärin und sind auf Dritte nicht übertragbar.
- 3 Die kantonale Tarifordnung¹ mit den vom Regierungsrat des Kantons Aargau festgelegten Normkosten sind Basis der Taxordnung. Die darüber hinaus erbrachten Leistungen werden auf der Grundlage von Pauschalen und marktkonformen Stundensätzen verrechnet und entsprechen dem Beschluss des Vorstandes Verein Seniorencentrum Hardmatt.

Alle deklarierten Zusatzleistungen und Entschädigungen werden periodisch überprüft. Dies erfolgt in Bezug zur:

- Angemessenheit der Ansätze, bzw. marktkonforme Tarife
- Vollständigkeit und Höhe der Sonderverrechnungen
- Anpassung an die Teuerung, bzw. die wirtschaftliche Entwicklung

- 4 Die Kosten für den Aufenthalt einer Pensionärin/eines Tagesgastes in der Hardmatt setzen sich wie folgt zusammen:
 - Pensionstaxe (zu Lasten Pensionärin)
 - Pflegetaxe und Betreuungspauschale für nicht KVG-pflichtige Pflege- und Betreuungsleistungen (zu Lasten Pensionärin)
 - Grund- und Behandlungspflege für Tagesgäste
 - Pflegebedarfsstufenabhängiger Tarif für Pflegeleistungen und für Mittel und Gegenstände (zu Lasten Krankenversicherer, Pensionärin und öffentliche Hand)
 - Besondere Leistungen
 - Medizinische Nebenleistungen (zu Lasten Krankenversicherer)
- 5 Die folgenden Dokumente referenzieren zusätzlich auf die Taxordnung:
 - Vertrag «Aufenthalt mit Pflege- und Betreuungsleistungen»
 - Vertrag «Ambulante Tagesstruktur»

¹ Gemäss § 14a Abs. 2 Pflegegesetz (PflG)

2. Pensionstaxe

- 1 Mit der Pensionstaxe werden die Leistungen für «Kost und Logis» verrechnet. Darin enthalten ist unter anderem:
 - das Wohnen/der Aufenthalt in einem Standardzimmer
 - das Essen (Frühstück, Mittag- und Nachtessen), inkl. nichtalkoholische Getränke (Mineralwasser) am Tisch
 - der komplette Wäscheservice (pers. Wäsche, inkl. der hauseigenen Frottee- und Bettwäsche)
 - die Zimmerreinigung (mind. einmal wöchentlich)
 - die Benützung sämtlicher der Pensionärin zugänglichen Räume sowie allgemeinen Einrichtungen der Institution
 - die Mobiliarversicherung sowie die Privathaftpflicht
 - und die Gebühren für Urheberrechte (Radio- und Fernsehgebühren, SUISA, ARTISET etc.).

Die Pensionstaxe ist Spiegelbild sowohl des Wohnkomforts und des Lebensstandards in der Hardmatt und basiert auf einer wirtschaftlichen, bzw. betriebswirtschaftlichen Indexierung.

- 2 Die Pensionstaxe wird zum vollen Tagessatz, ab dem Eintrittstag bis zum Austrittstag erhoben – dies gemäss Vertrag «Aufenthalt mit Pflege- und Betreuungsleistungen».
- 3 Tritt die Pensionärin regulär, jedoch vor Ablauf der im Vertrag «Aufenthalt mit Pflege- und Betreuungsleistungen» vereinbarten Kündigungsfrist aus der Hardmatt aus, läuft die Pensionstaxe bis zur Neubelegung des Zimmers, jedoch nicht länger als bis zum Ablauf der ordentlichen Kündigungsfrist weiter, sofern das freigewordene Zimmer von den Angehörigen oder dem gesetzlichen Vertreter offiziell an die Hardmatt zurückgegeben wurde.

Verstirbt eine Pensionärin, wird die Pensionstaxe bis zum Tag, an dem das freigewordene Zimmer von den Angehörigen oder dem gesetzlichen Vertreter offiziell an die Hardmatt zurückgegeben wird (Schlüsselübergabe), verrechnet.

- 4 Bei Abwesenheit – infolge Eintritts der Pensionärin in ein Spital, eine Rehabilitationsklinik oder einem Ferienaufenthalt ausserhalb der Hardmatt, wird eine Pensionstaxen-Ermässigung ab dem Folgetag, bis einen Tag vor dem Wiedereintritt, bzw. wenn die Pensionärin verstirbt, ab dem Todestag bis zur Übergabe des Zimmers (Schlüsselabgabe) an die Hardmatt, gewährt (Frist Schlüsselabgabe 14 Tage nach Todestag).

3. Pflegetaxe und Betreuungspauschale

- 1 Pflege- und Betreuungsleistungen sind Leistungen, die nach Bedürfnis und Anspruch der Pensionärin individuell erbracht und aufgrund des Alters, einer körperlichen Einschränkung, einer Invalidität, eines Unfalls oder einer Krankheit notwendig sind. Diese Leistungen deklariert die Hardmatt als Betreuungspauschale² und sind nicht KVG-pflichtig.
- 2 Die Pflege- und Betreuungsleistungen werden nach dem Grad der Pflegebedürftigkeit bemessen und basieren auf dem Pflegeaufwand-Einstufungssystem nach RAI-RUG. Es gilt die Version der Pflegebedarfs-Erfassungsinstrumente, die der Regierungsrat des Kantons Aargau ab dem 1. Januar 2019 für gültig erklärt hat.³
- 3 Die Pflegetaxe und Betreuungspauschale wird pro Tag ab dem Eintrittstag erhoben und endet mit dem Austritt der Pensionärin aus der Hardmatt.
- 4 Logiert eine Pensionärin vorübergehend ausserhalb der Hardmatt (temporäre Abwesenheit aufgrund von Ferienaufenthalt oder stationärem Aufenthalt in einem Spital oder einer Rehabilitationsklinik etc.) entfallen die Pflegetaxen sowie die Betreuungspauschalen ab dem Folgetag bis zum Vortag des Wiedereintritts.

Verstirbt eine Pensionärin, entfallen die Pflegetaxen sowie die Betreuungspauschalen vom nächstfolgenden Tag an.

² Helfen, den Alltag zu bewältigen, z.B. Alltagsgestaltung, Ausführen von Aufträgen für die Pensionärin, Spazierengehen, Telefon-Unterstützung. Zusätzlich: Begleiten der Pensionärin zum Essen, Aufräumen des Zimmers, Einräumen von Wäsche, Blumenpflege, etc.

³ RAI-RUG (Resident Assessment Instrument, Bedarfsabklärungs-Instrument für Pflegeheimbewohnerinnen).

4. Tarif für Pflegeleistungen

- 1 Der Tarif gilt pro Tag und wird zusätzlich zur Pflegetaxe und Betreuungspauschale für Pflege- und Betreuungsleistungen erhoben. Basis dazu bildet die kantonale Tarifordnung für stationäre Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen mit dem Angebot «Tages- und Nachtstrukturen» des Departements Gesundheit und Soziales des Kantons Aargau. Darin sind auch der Verrechnungs- und der Vergütungsschlüssel definiert, aufgeteilt auf die Garanten wie Versicherung, öffentliche Hand und Versicherte/Pensionärin.
- 2 Der Tarif für Pflegeleistungen wird ab Eintritt in die Hardmatt erhoben und endet mit dem Austritt der Pensionärin.
- 3 Logiert eine Pensionärin vorübergehend ausserhalb der Hardmatt (temporäre Abwesenheit aufgrund von Ferienaufenthalt, stationärem Aufenthalt in einem Spital oder einer Rehabilitationsklinik, etc.) entfällt die Verrechnung der Pflegeleistungen vom nächstfolgenden Tag an bis zum Vortag des Wiedereintritts.
Verstirbt eine Pensionärin, entfällt die Verrechnung der Pflegeleistungen vom nächstfolgenden Tag an.
- 4 Mittel und Gegegenstände zur ausschliesslichen Anwendung durch Pflegefachpersonen werden seit dem 1. Oktober 2021 wieder der Pensionärin, bzw. im Rahmen der OKP (Obligatorische Krankenversicherung), weiterverrechnet, sofern der Betrag für das Produkt dem vereinbarten Höchstvergütungsbetrag (HVB⁴) entspricht.
Es ist der Pensionärin freigestellt, ein spezifisches geeignetes anderes Produkt auszuwählen, wobei der über die Höchstvergütung steigende Mehrbetrag (Art. 24 Abs. 3 KLV) ohne Abzugsfähigkeit oder Weiterverrechnung, direkt der Pensionärin in Rechnung gestellt wird.

5. Besondere Leistungen

- 1 In den besonderen Leistungen sind weitere Services und deren Verrechnungsmodalität aufgeführt, die weder in den Pensionstaxen oder den Pflege- und Betreuungstaxen enthalten, noch über einen gesetzlichen Tarif oder eine kantonale Taxe geregelt sind.

Die Hardmatt erhebt dafür den Anspruch, diese nach einem intern gerechneten Kostensatz oder einem marktüblichen Stundensatz pro Arbeitsleistung und einem effektiven Materialaufwand zu verrechnen.

⁴ Der Höchstvergütungsbetrag stellt den Betrag dar, der maximal von den Versicherern im Rahmen der OKP (Obligatorische Krankenpflegeversicherung) vergütet werden kann (Art. 24 Abs KLV)

6. Medizinische Nebenleistungen

- 1 Medizinische Nebenleistungen wie Medikamente (gem. Spezialitätenliste SL) oder die von einem Arzt direkt erbrachten ambulanten Leistungen (gem. TARMED)⁵ und medizinischen Analysen, durch Podologinnen und Podologen durchgeführte medizinische Fusspflege bei Personen mit Diabetes sowie verordnete Therapien werden, sofern diese kassenpflichtig sind, nach den geltenden Tarifen und Taxen direkt der Versicherung in Rechnung gestellt.

Medikamente, die nicht auf der Spezialitätenliste aufgeführt sind, werden der Pensionärin direkt in Rechnung gestellt.

Deckt der vom Bund festgelegte Höchstvergütungspreis für Mittel und Gegenstände die Kosten der Hardmatt nicht, kann die Institution die nicht gedeckten Kosten der Pensionärin verrechnen.

7. Abrechnungsverfahren nach «tiers payant»

- 1 Die Hardmatt ist Mitglied des aargauischen Gesundheitspartners VAKA.⁶
Seit dem 1. Januar 2016 ist die Institution auch Partner im Administrativvertrag der Krankenversicherungen und rechnet die Leistungen gemäss «tiers payant» ab.

8. Vorschussleistung

- 1 Tritt eine Pensionärin in die Hardmatt ein, erhebt die Institution den Anspruch auf eine Vorschussleistung zur Deckung allfälliger Forderungen nach einem Austritt. Die Vorschussleistung wird sowohl für einen zeitlich befristeten als auch für einen stationären Aufenthalt in Rechnung gestellt (> als 1 Monat CHF 10'000, < als 1 Monat CHF 5'000).
Liegt zum Zeitpunkt des Eintritts einer Pensionärin eine subsidiäre Kostengutsprache ihrer steuerrechtlichen Wohnsitzgemeinde⁷ vor, entfällt die Vorschussleistung.
- 2 Die Vorschussleistung hat innert 30 Tagen nach Eintritt der Pensionärin in die Hardmatt überwiesen zu sein.
- 3 Die Vorschussleistung wird zinslos angelegt.
- 4 Nach Ablauf des Vertrages «Aufenthalt mit Pflege- und Betreuungsleistungen» (regulärer/unerwarteter Austritt) wird die Vorschussleistung nach Saldierung mit allfälligen noch offenen Verpflichtungen, zinslos an die Pensionärin oder die von ihr bezeichneten Vertreter oder an die gesetzlichen Erben zurückerstattet.
- 5 Die Hardmatt behält sich das Recht vor, allfällige weitere offene Forderungen vor Auszahlung der Vorschussleistung direkt abzuziehen.

⁵ TARMED, ambulanter Arzttarif, selbstständig erwerbend

⁶ Vereinigung «Aargauische Spitäler, Kliniken und Pflegeinstitutionen» (VAKA)

⁷ Einer Pensionärin ist es freigestellt, bei Eintritt in die Hardmatt ihren bisherigen steuerrechtlichen Wohnsitz zu behalten.

9. Subsidäre Kostengutsprache

- 1 Kann die Kostendeckung weder durch die Leistungsempfängerin noch durch Dritte sichergestellt werden, ist durch die Leistungsempfängerin rechtzeitig bei der steuerrechtlichen Wohnsitzgemeinde ein Antrag für eine subsidiäre Kostengutsprache zu stellen. Falls dies vor Eintritt nicht möglich ist, muss innert 30 Tagen der Beschluss vorliegen.

Liegt bereits eine subsidiäre Kostengutsprache zum Zeitpunkt des Eintritts in die Hardmatt vor, entfällt die Zahlung der Vorschussleistung.

10. Versicherung

- 1 Der Abschluss einer Kranken- und einer Unfallversicherung ist in der Schweiz für jedermann obligatorisch (KVG). Das Obligatorium gilt für alle Personen, unabhängig der Wohnsituation.

Es empfiehlt sich, vor Eintritt in die Hardmatt die mit dem Eintritt verändernden persönlichen Versicherungsverhältnisse (Auflösung der Sach- und Haftpflichtversicherung) rechtzeitig mit den Versicherungspartnern zu klären und allenfalls Anpassungen betreffend der Versicherungsdeckung und Franchise einzuleiten.

- 2 Der Abschluss einer Hauptsversicherung ist nicht nötig. Sämtliches von einer Pensionärin in die Institution eingebrachtes Mobiliar ist in der Sachversicherung der Hardmatt kollektiv mitversichert.⁸
- 3 Der Abschluss einer persönlichen Privathaftpflicht ist nicht notwendig. Mit Eintritt der Pensionärin in die Hardmatt ist diese für Schäden an Dritten automatisch über die Kollektivversicherung der Hardmatt geschützt.

11. Rechnungsstellung

- 1 Die Hardmatt stellt der Pensionärin oder ihrem Vertreter monatlich die während dem Aufenthalt aufgelaufenen Aufwendungen in Rechnung. Daraus sind die Anzahl KVG-Leistungen, nicht-KVG-Leistungen, besondere Leistungen, etc. und die Aufteilung nach Garanten (Krankenversicherung und Öffentliche Hand/Gemeinde) und Pensionärin zu entnehmen.
- 2 Die Rechnungen sind innerhalb von 30 Tagen ab Ausstellungsdatum zu begleichen. Andernfalls erfolgt automatisch eine Mahnung.

Es steht der Pensionärin frei, mittels Gesuch an die Hardmatt eine andere Zahlungsfrist zu erwirken.

⁸ Haupts- und Privathaftpflichtversicherung der Pensionärin, Versicherungssumme Vollwert/Bewohnerin CHF 10'000.- unter Beachtung der besonderen Bedingungen der Versicherung

12. Beschwerdeweg

- 1 Beschwerden sind direkt an den Geschäftsführer zu richten.

Als nächst höhere Instanz können Sie sich an die

**Ombudsstelle der Hardmatt, Daniel Wüthrich, Landhausweg 9, 4802 Strengelbach,
079 204 90 66**

oder an die

**Patientenstelle/Kontaktseite der Patientenstelle Aargau/Solothurn, Bahnhofstrasse 18,
Postfach 3534, 5001 Aarau, 062 823 11 66
wenden.**

13. Gültigkeit

- 1 Die Taxordnung wird jährlich angepasst und auf den 1. des Folgejahres und somit auf den 1. Januar 2026 in Kraft gesetzt.

Alle Tarife und Pauschalen, welche in anderen Dokumenten auf eine frührere Taxordnung hinweisen, sind gleichfalls ausser Kraft gesetzt, bzw. sind mit den aktuellen Tarifen und Pauschalen zu ersetzen.

- 2 Die Hardmatt behält sich das Recht vor, die Taxordnung, unter Einhaltung der im Vertrag «Aufenthalt mit Pflege- und Betreuungsleistungen» und im Vertrag «Ambulante Tagesstruktur» erwähnten Kündigungsfrist, einseitig zu ändern.
- 3 Die Preise sind in CHF pro Tag und Leistungseinheit, jeweils inkl., bzw. exkl. gesetzlich vorgeschriebener Mehrwertsteuer MWST (8,1%).

14. Genehmigung

Strengelbach, 19. November 2025

Hardmatt Strengelbach | Seniorenzentrum

Für den Vorstand



Daniel Wüthrich | Präsident

Für die Geschäftsleitung



Felix Bader | Geschäftsführer

15. Anhänge

Anhang I: Pensionstaxe

Stationärer Aufenthalt

Die Pensiontaxen pro Tag und Pensionärin fallen infolge unterschiedlichem Zimmerstandard, unterschiedlicher Zimmergrösse und ob mit oder ohne Balkon ausgestattet, verschieden aus.

- Pensionstaxe Ein-Bett-Zimmer mit Dusche, WC (Standardzimmer) CHF 140.00
Wohnraum: 18 m²; Garderobe: 3,50 m²; WC/Dusche: 3,50 m²; Total: 25 m²
- Pensionstaxe Ein-Bett-Zimmer mit Dusche, WC, mit eigener Terrasse CHF 150.00
- Pensionstaxe, grosses Zimmer (42 m²) mit Dusche, WC, Wintergarten und Terrasse CHF 170.00
Nutzung: Ein-Bett-Zimmer
- Pensionstaxe grosses Zimmer (42 m²) mit Dusche, WC, Wintergarten und Terrasse CHF 150.00
Nutzung: Zwei-Bett-Zimmer, Pensionstaxe/Person

Pensionstaxen-Zuschlag bei Nutzung des Standardmobiliars

Wünscht die Pensionärin, das Zimmer mit dem CHF 30.00
zur Verfügung gestellten Standardmobiliar auszustatten,
wird zusätzlich zur Pensionstaxe eine Nutzungsgebühr/Tag verrechnet.
(1 Side-Board, 1 Tisch mit zwei Stühlen, 1 TV-Apparat (gängiges Modell),
1 Sitz-Liege-Stuhl mit Fußschemel)

Tax-Ermässigung auf Pension bei Abwesenheit

Wird das Zimmer infolge Abwesenheit der Pensionärin CHF -20.00
(Ferien, Verlegung in ein Spital/eine Klinik oder eine Rehabilitationsklinik)
nicht genutzt, wird eine Tax-Ermässigung/Tag auf Pension gewährt.

Komfort

Alle Standardzimmer sind mit Bodenheizung, einer Zimmerbeleuchtung, Toilette und Nasszelle und einer Notrufanlage eingerichtet.

Mobiliar

Zur Unterstützung von Pflege und Betreuung steht ein Standard-Pflegebett mit einem Nachttisch und Bett-Leselampe in jedem Zimmer bereit. Es ist der Pensionärin freigestellt, sofern die Platzverhältnisse dies zulassen, zusätzliches, eigenes Mobiliar mitzunehmen.

TV, Radio

Jedes Zimmer verfügt über einen TV-Anschluss, der bei Nutzung mit einer Monatspauschale verrechnet wird. Es wird erwartet, dass die Pensionärin ihre eigenen TV- und Radio-Geräte mitbringt. Das von der Hardmatt gelöste TV-Abonnement umfasst die gängigen deutschsprechenden, bzw. europäischen Sender. Das Lösen eines eigenen Abonnements, wie z.B. von Pay-TV oder der Betrieb einer Horizon-Box, sind aus technischen Gründen und den baulichen Gegebenheiten nicht möglich.

Telefon

Jedes Zimmer ist mit einem Festnetz-Telefonanschluss ausgestattet. Die Hardmatt stellt auf Wunsch der Pensionärin eine Telefonstation zur Verfügung. Dafür wird eine monatliche Anschlusspauschale verrechnet. Aus technischen Gründen ist das Übernehmen der bisherig eigenen privaten Telefonnummer nicht möglich. Daher bekommt jede Pensionärin eine dem Zimmer zugewiesene neue Telefonnummer. Selbstverständlich ist das Telefonieren mit dem eigenen Handy via persönlichem WLAN (einmalige Sunrise-Kosten von CHF 99) möglich, was den permanenten Telefonanschluss erübrigen würde.

Ambulante Tagesstruktur

Pensions- und Tagespauschale «Wohnen»

Nutzen des für die ambulante Tagesstruktur bestimmten Zimmers, aller zusätzlichen Räume und Einrichtungen der Hardmatt, das Inanspruchnehmen des Personals ohne medizinisch-pflegerische Ausbildung und Aufgaben für Betreuungs- und Unterstützungshilfe.

Exkl. Pflege und Betreuung, Betreuung und Verpflegung

- Während der vereinbarten Aufenthaltszeit, begrenzt auf max. 8 Stunden⁹ CHF 80.00
 - Während der vereinbarten Aufenthaltszeit, begrenzt auf max. 4 Stunden¹⁰ CHF 50.00
 - Taxzuschlag «Wohnen» pro zusätzliche Stunde, welche über die vereinbarte Aufenthaltszeit hinausgeht CHF 15.00

⁹ Normale Tagesstruktur: 08.00 - 16.00 Uhr

10	Morgen:	08.00 - 12.00 Uhr
	Nachmittag:	12.00 - 16.00 Uhr

Anhang II: Übersicht Pflegetaxe und Betreuungspauschale

Stationärer Aufenthalt

Pflegebedarfsstufe	Zeitwert (Min.)	Pflegetaxe z.L. Versicherer (CHF/Tag)	Pflegetaxe z.L. Gemeinde (CHF/Tag)	Pflege- und Betreu- ungspauschale z.L. Pensionär (CHF/Tag)	Pflegetaxe z.L. Pensionärin (CHF/Tag)
1-a	bis 20	9.60	0.00	60.00	3.70
2-b	21–40	19.20	0.00	60.00	20.80
3-c	41–60	28.80	14.90	60.00	23.00
4-d	61–80	38.40	31.90	60.00	23.00
5-e	81–100	48.00	49.00	60.00	23.00
6-f	101–120	57.60	66.10	60.00	23.00
7-g	121–140	67.20	83.10	60.00	23.00
8-h	141–160	76.80	100.20	60.00	23.00
9-i	161–180	86.40	117.30	60.00	23.00
10-j	181–200	96.00	134.30	60.00	23.00
11-k	201–220	105.60	151.40	60.00	23.00
12-l-a	221–240	115.20	168.50	60.00	23.00

Tabelle 1 Auszug aus Kantonaler Tarifordnung

Ambulante Tagesstruktur

Betreuungspauschale «Wohnen»

Grundpflege, z.B. Hilfestellung bei Toilettengang, Essen, Aktivierung. Ebenso gehören hierzu Leistungen der «Sinnfindung», Begleitung während Spaziergängen, Betreuung an Veranstaltungen, Unterhaltung, Überwachung während Ruhephase, etc.

- Während der vereinbarten Aufenthaltszeit, begrenzt auf max. 8 Stunden¹¹ CHF 60.00
- Während der vereinbarten Aufenthaltszeit, begrenzt auf max. 4 Stunden¹² CHF 40.00
- Taxzuschlag «Betreuung» pro weitere Stunde, welche über die vereinbarte Aufenthaltszeit hinausgeht CHF 15.00

¹¹ Normale Tagesstruktur: 08.00-16.00 Uhr

¹² Morgen: 08.00-12.00 Uhr
Nachmittag: 12.00-16.00 Uhr

Anhang III: Besondere Leistungen

Die ausgewiesenen Beträge entsprechen den Brutttopauschalen.

1	Vorschussleistung bei Eintritt in die Institution , unabhängig ob definitiv/stationär oder zeitlich befristet/stationär (> 1 Monat 10'000, < 1 Monat 5'000) Zur Deckung allfälliger offener Forderungen nach Austritt der Pensionärin.	CHF 10'000.00 CHF 5'000.00
2	Administrativer Aufwand Eintritt Sowohl bei einem befristeten als auch bei einem definitiven/stationären Aufenthalt. Deckt den Aufwand für die Organisation des Eintrittes, die formelle Aufnahme und die Datenerfassung, inkl. der Bereitstellung der Infrastruktur, etc.	CHF 350.00
3	Administrativer Aufwand «Ambulante Tagesstruktur» Deckt den einmaligen Aufwand für die Organisation des Eintrittes, die formelle Aufnahme und die Datenerfassung, inkl. der Bereitstellung der Infrastruktur, etc.	CHF 150.00
4	Bearbeitungspauschale bei kurzfristiger Annulation eines geplanten stationären Eintritts Deckt die Kosten, die durch bereits erbrachte Vorhalteleistungen, u.a. für die Zimmerreservation, den administrativen und organisatorischen Aufwand infolge vorhergehender mündlicher/schriftlicher Zusage aufgelaufen sind.	CHF 350.00
5	Bearbeitungspauschale bei kurzfristiger Absage eines Tagetermins Absage eines vereinbarten Termins, ohne medizinische Indikation (bezieht sich auf die Ambulante Tagesstruktur)	CHF 50.00
6	Gebühr für das Einholen einer Subsidären Kostengutsprache bei der Wohnsitzgemeinde durch die Hardmatt	CHF 60.00
7	Gebühren für Zimmerreservation oder Zimmer-Freihaltewunsch (Die Reservationsgebühr wird an dem Tag erhoben, an dem die Absicht des Eintritts der Hardmatt mitgeteilt wird und wird bis und mit dem Vortag des Eintritts erhoben)	CHF 50.00/Tag
8	Mahngebühr Wird mit der <u>ersten</u> Aufforderung zur Zahlung in Rechnung gestellt.	CHF 40.00
9	Personentransport in ein Spital, zu Therapien oder zu Arztbesuchen, etc. (Begleitservice durch Hardmatt, siehe Punkt 10) «Verein Behindertenbus Region Zofingen/VBRZ», Taxi oder Rotkreuz-Fahrdienst SRK Kanton Aargau	Unterschiedlich, je nach Fahr-Organisation
10	Begleitservice durch Hardmatt zwecks Termin ausser Hause, wie z.B. Arztpraxis, Klinik, Therapien, etc.	Zeit- und Sachaufwand, inkl. Km-Entschädigung bei Nutzung des privaten Fahrzeuges ¹³
11	Konsumationen im «BISTRO», sowie im «Chalet Hardmatt»¹⁴ Konsumationen ausserhalb der normalen Essenszeiten möglich.	Preisliste «BISTRO»
12	Coiffeur im Hause	Preisliste Coiffeur
13	Medizinische Podologie im Hause	Preisliste Podologie
14	Kosmetische Fusspflege im Hause	Preisliste Podologie
15	Zahnarzt	Gemäss Abrechnung Zahnarzt, wird direkt in Rechnung gestellt

¹³ Der Zeitaufwand wird mit einem durchschnittlichen Stundensatz über alle Funktionen von CHF 70.00 verrechnet. Der Sachaufwand richtet sich nach der effektiven Rechnung Dritter. Die Km-Entschädigung beträgt CHF 0.80/km.

¹⁴ Für Begleitpersonen von Pensionären gelten dieselben Konsumationspreise wie für Gäste

16	Allg. medizinische, zahnärztliche und augenärztliche Behandlungen in Privatpraxen und Spitäler, etc.	Rechnungsstellung erfolgt direkt durch den Leistungserbringer
17	Reparatur-, Flick- und Näharbeiten an persönlichen Effekten	CHF 70.00/h
18	Individuell nicht KVG-pflichtige Pflege- und Betreuungsleistungen	CHF 70.00/h
19	Miete Wechseldruckmatratze	CHF 30.00/Mt.
20	Beheben von Schäden, die die Pensionärin am Eigentum der Hardmatt oder an Dritten verursacht hat	CHF 70.00/h
21	TV-Gerät an Festnetzanschluss Nur wenn ein Fernsehgerät auch installiert ist. Für die Nutzung des TV-Abonnements werden keine zusätzlichen Kosten verrechnet.	CHF 10.00/Mt.
22	Telefon-Apparate- und Anschlussgebühren Flat-Rate-Abonnement. Nur, wenn im Zimmer tatsächlich ein Telefon mit Festnetzanschluss installiert ist.	CHF 20.00/Mt.
23	Gesprächsgebühren Telefonie	CHF 0.00
24	Persönliches WLAN	CHF 99.00 einmalig
25	Zimmerservice-Aufschlag Lieferung der Mahlzeit auf das Zimmer (ausgenommen medizinische und sicherheitsrelevante Gründe)	CHF 6.00/Lieferung
26	Beschriften von persönlichen Kleidungsstücken und Wäsche Voraussetzung ist, dass die Kleidungsstücke in der Hardmatt gewaschen werden	CHF 1.50/Stk.
27	Besorgungen von Kleidern, persönlichen Sachen Allg. Botengänge, im Auftrag der Pensionärin	(CHF 70.00/h, Km-Entschädigung 0.80/Km)
28	Umtriebspauschale bei Verlust eines Zimmer-/Hausschlüssels	CHF 150.00
29	Umtriebspauschale bei Verlust Handglocke	CHF 350.00
30	Depotleistung für Zimmer-/Hausschlüssel Falls ein zusätzlicher Schlüssel gewünscht wird.	CHF 150.00
31	Einkäufe Toiletten- und Kosmetikartikel	Zeit- und Sachaufwand, inkl. Km-Entschädigung
32	Nichtkassenpflichtige Medikamente	Zeit- und Sachaufwand, inkl. Km-Entschädigung
33	Chemische Reinigung	Zeit- und Sachaufwand, inkl. Km-Entschädigung
34	«Änderungspauschale Essen, ausserterminlich» Die Mitteilung von Essenswünschen an die Küche erfolgt nach dem vereinbarten Termin. Der Essensaufschlag wird dann erhoben, wenn Änderungswünsche für den gleichen Tag, nach 09.00 Uhr an das Bistro/die Küche erteilt werden.	CHF 5.00/Essen
35	«Wunschpauschale Essen, Mehraufwand» Der Essenswunsch erfordert Mehraufwand. Der Essensaufschlag wird dann erhoben, wenn der Wunsch das reguläre Angebot übersteigt und eine besondere Zubereitung (Mehraufwand) erforderlich ist.	CHF 5.00/Essen
36	«Freiwunsch Essen Sonderkost» Der Essenswunsch erfordert Mehraufwand. Der Essensaufschlag wird dann erhoben, wenn Sonderkost gewünscht wird, obwohl diese nicht ärztlich verordnet ist	CHF 5.00/Essen

37	Zuschlag bei ärztlich attestierter/verordneter Kostformänderung	CHF 5.00/Essen
38	«Wunschpauschale Essen, Mehraufwand» Der Essenswunsch erfordert Mehraufwand. Der Essensaufschlag wird dann erhoben, wenn der Wunsch das reguläre Angebot übersteigt und eine besondere Zubereitung (Mehraufwand) erforderlich ist.	CHF 5.00/Essen
39	Mahlzeiten für Spontangäste Anmeldungen für das Mittagessen, einsehbar unter www.hardmatt.ch/menueplan , bitten wir, bis spätestens um 09.00 Uhr auf die Nummer: 062 746 02 72 (Bistro) zu richten. Mahlzeiten für Spontangäste Frühstück CHF 12.00 Mittagessen (Montag – Samstag) CHF 20.00 Mittagessen (Sonntag) CHF 25.00 Nachessen CHF 12.00	
40	Sonderlösungen/Anpassungen von/an Pflegebedarfsmittel wie z.B. an Rollstuhl, Rollator, Elektrofahrzeug/-rollstuhl	Zeit- und Sachaufwand
41	Sämtliche ausserordentlichen Leistungen , die nicht zum üblichen Aufgabenkreis und Leistungsauftrag der Hardmatt gehören.	Zeit- und Sachaufwand, inkl. Km-Entschädigung
42	Vorübergehende Nutzung eines hauseigenen Rollstuhls Verrechnung erfolgt ab Nutzung > 14 Tage	CHF 30.00/Mt.
43	Bereitstellen einer Parkmöglichkeit für ein elektro-motorisiertes Fahrzeug bzw. ein Rollstuhl inkl. der Nutzung einer Elektro-Ladestation	CHF 50.00/Mt.
44	Parkplatzmiete , pauschale Verrechnung (Ferienbewohner)	CHF 80.00/Mt.
45	Pauschale bei Austritt infolge Todesfall Deckt die Kosten für erbrachte administrative und organisatorische Leistungen bei Todesfall (sowohl bei Todesfall in der Hardmatt als auch ausserhalb, z.B. im Spital, dies nach vorangegangener Verlegung aus der Hardmatt)	CHF 350.00
46	Pauschale bei regulärem, geplantem Austritt Deckt die Kosten für erbrachte administrative und organisatorische Leistungen bei regulärem, geplantem Austritt	CHF 350.00
47	Schlussreinigung des Zimmers nach Austritt oder bei einem Zimmerwechsel	CHF 350.00
48	Entsorgen von Mobiliar, Kleidern, etc. nach Zimmerräumung¹⁵	Zeit- und Sachaufwand, inkl. Km-Entschädigung*
49	Unterstützung bei der Zimmerräumung	CHF 70.00/h

¹⁵ Bei Zimmerräumungen kann der «Flohmarkt», Hardmattenweg 15, erreichbar über 062 751 70 54 oder 062 752 14 84 kontaktiert werden. Bei Bedarf nehmen die Damen des «Flohmarktes» frei verfügbares Mobiliar oder Alltags- und Dekogegenstände unentgeltlich entgegen.

Anhang IV: Medizinische Nebenleistungen

Mittel und Gegenstände (MiGeL)

Mittel und Gegegenstände zur ausschliesslichen Anwendung durch Pflegefachpersonen werden seit dem 1. Oktober 2021 wieder der Pensionärin, bzw. im Rahmen der OKP (Obligatorische Krankenversicherung), weiterverrechnet, sofern der Betrag für das Produkt dem vereinbarten Höchstvergütungsbetrag (HVB) entspricht.

Es ist der Pensionärin freigestellt, ein für sie spezifisches und daher besonderes Produkt auszuwählen. Der daraus möglicherweise über die Höchstvergütung einer Krankenkasse steigende Mehrbetrag (Art. 24 Abs. 3 KLV), wird die Hardmatt ohne Anspruch auf Abzugsfähigkeit oder Weiterverrechnung an die Krankenversicherung, direkt der Pensionärin in Rechnung stellen.

Aufwendungen für Mittel und Gegenstände MiGeL (z.B. Inkontinenzmaterial, Verbandsmaterial) werden nach den geltenden Tarifen und Taxen der Versicherung in Rechnung gestellt, sofern diese kassenpflichtig sind, ansonsten geht die Rechnung an die Pensionärin.

Medikamente

Die vom Arzt verordneten und von der Hardmatt verabreichten Medikamente, bzw. Medikamente, die nicht auf der Spezialitätenliste (SL) aufgeführt sind, stellt die Bezugsapotheke TopPharm Wiggere Apotheke in Strengelbach der Pensionärin direkt in Rechnung.

Arztleistungen

Die kassenpflichtigen ambulanten ärztlichen Leistungen stellt der leistungserbringende Arzt gemäss TARMED¹⁶ mit dem im Kanton Aargau gültigen Taxpunktwert für frei praktizierende Ärzte, der Pensionärin direkt in Rechnung.

Paramedizinische Leistungen

Die ärztlich angeordneten, kassenpflichtigen paramedizinischen Leistungen wie Physiotherapie, Ergotherapie, Logopädie, Ernährungs- und Diabetesberatung oder medizinische Analysen werden gemäss den entsprechenden Tarifvereinbarungen der selbstständig erwerbenden Therapeutinnen sowie gemäss den geltenden kantonalen Taxpunktwerten für ambulante Leistungserbringer vom jeweiligen Leistungserbringer der Pensionärin direkt in Rechnung gestellt.

¹⁶ TARMED, ambulanter Leistungstarif, CHF pro Taxpunkt (TP)

Anhang V: Abrechnungsverfahren nach «tiers payant»

Als Mitglied des aargauischen Gesundheitspartners (VAKA) ist die Hardmatt per 1. Januar 2016 dem Administrativvertrag mit den Krankenversicherungen beigetreten. Seit dann gilt das Abrechnungsverfahren nach «tiers payant».

«Tiers payant» bedeutet, dass die Hardmatt alle Leistungen, die es an der Pensionärin erbringt und mittels Taxen, Pauschalen etc. verrechnet, zukünftig entschädigungsorientiert auf die Garanten Krankenversicherung, «Öffentliche Hand» und Pensionärin/Versicherte aufteilt und dazu je eine separate Rechnung erstellt.

- **Pensionstaxe**, Tagestaxe, nicht KVG-pflichtige Leistungen:
Werden direkt der Pensionärin/Versicherten in Rechnung gestellt
- **Pflege- und Betreuungspauschale**, Tagestaxe, nicht KVG-pflichtige Leistungen:
Werden direkt der Pensionärin/Versicherten in Rechnung gestellt
- **Tarif für Pflegeleistungen**, Tagestarif, KVG-pflichtige Leistungen:
Werden der Pensionärin/Versicherten, der Krankenversicherung und der «Öffentlichen Hand» (Clearingstelle) nach einem Verteilschlüssel anteilmässig in Rechnung gestellt
- **Besondere Leistungen**, nicht KVG-pflichtige Leistungen:
Werden direkt der Pensionärin/Versicherten in Rechnung gestellt
- **Medizinische Nebenleistungen**, KVG- und nicht KVG-pflichtige Leistungen:
Werden der Versicherung, bzw. der Pensionärin/Versicherten in Rechnung gestellt

Anhang VI: Erläuterungen

Nachstehend finden Sie ein paar ergänzende Erläuterungen zu Begriffen und zu Einrichtungen, mit denen Sie im Kontakt mit der Hardmatt, allenfalls konfrontiert werden.

Ergänzungsleistungen (EL)	<p>Die Ergänzungsleistungen wurden 1966 eingeführt. Sie helfen dort, wo AHV/IV-Renten, bzw. IV-Taggelder und weitere Einkommen sowie das Vermögen nicht ausreichen, um die minimalen Lebenskosten zu decken.</p> <p>EL sollen die Existenz sichern und letztlich Armut verhindern. Reichen die AHV/IV-Renten nicht aus, um den Rentnerinnen die notwendigen Lebenshaltungskosten zu decken, besteht ein Anspruch auf EL. Wer bedürftig ist, hat somit einen Rechtsanspruch auf eine zusätzliche Leistung.</p> <p>Die Bedürftigkeit muss individuell abgeklärt werden, die Leistungshöhe wird ebenfalls individuell festgelegt (min. CHF 152, max. CHF 190/Mt.). Die EL werden durch die öffentliche Hand finanziert.</p> <p>Anmeldung für EL und für Prämienverbilligung: <i>SVA Aargau, Bahnhofplatz 3C, 5001 Aarau, 062 836 81 81</i></p>
Hilflosenentschädigung (HE)	<p>Altersrentnerinnen, welche in einer Langzeitpflegeeinrichtung wohnen, haben zusätzlich zur Rente Anspruch auf HE, sofern sie in schwerem, mittlerem oder leichtem Grad hilflos sind.</p> <p>Als hilflos gilt eine Person, die wegen der Beeinträchtigung ihrer Gesundheit für alltägliche Verrichtungen wie Ankleiden/Auskleiden, Toilette benützen, Essen, Aufstehen, Absitzen usw. dauernd auf Hilfe Dritter angewiesen ist oder der persönlichen Überwachung bedarf. Die Entschädigung wird unabhängig von Einkommen und Vermögen gewährt.</p> <p>Die AHV finanziert auch eine Reihe von Hilfsmitteln für Altersrentnerinnen, welche für die Fortbewegung, Kontaktherstellung oder Selbstsorge benötigt werden, wie z.B. Prothesen, Hörgeräte oder orthopädische Massenschuhe.</p> <p>Altersrentnerinnen mit einer schweren Sinnesschädigung können ebenfalls Anspruch auf HE erheben. Die HE ist ein monatlicher Geldbetrag der IV, mit dem die betroffene Person oder ihre Familie die notwendige Unterstützungsleistung (ganz oder teilweise) finanzieren kann.</p>
Mitgliederkonto	<p>Raiffeisenbank Region Zofingen IBAN CH59 8080 8009 4589 5598 2 <i>Vermerk «Mitgliederbeitrag»</i></p>

Pro Senectute	Beratungsgespräche in der Sozialberatung, Steuererklärungsamt, Administrativer Dienst, Treuhanddienst <i>Pro Senectute Aargau, Beratungsstelle Bezirk Zofingen Vordere Hauptgasse 21, 4800 Zofingen, 062 752 21 61</i>
Rotkreuz-Fahrdienst (SRK)	Ist die Mobilität eingeschränkt, kann bereits der Weg zum Arzt beschwerlich sein. Allein ein öffentliches Verkehrsmittel zu benutzen ist plötzlich nicht mehr möglich und Freunde oder Familie können nicht immer mit Hilfe zur Seite stehen. In solchen Situationen hilft der Fahrdienst. Freiwillige Fahrerinnen des SRK Aargau bringen Menschen, die auf Hilfe angewiesen sind, zum Arzt, ins Spital oder zur Therapie. Der Fahrdienst richtet sich an Personen, die <ul style="list-style-type: none"> I. einen Arzttermin haben, zur Therapie oder ins Spital müssen II. die öffentlichen Verkehrsmittel nicht nutzen können III. alleine nicht mobil sind IV. auf einen Rollstuhl oder einen liegenden Transport angewiesen sind V. sich eine persönliche Begleitung wünschen Anmeldung für Fahrdienst: <i>SRK Kanton Aargau Buchserstrasse 24, 5000 Aarau, 062 835 70 50</i>
Selbstbehalt¹⁷	Der Selbstbehalt wird fällig, sobald die von der Versicherten gewählte Franchise während eines Kalenderjahres ausgeschöpft ist. Von da an übernimmt die Versicherte zehn Prozent der Behandlungskosten, höchstens aber CHF 700.00 pro Kalenderjahr. Anschliessend werden die Kosten zu 100% durch die Versicherung getragen. Der Selbstbehalt ist unabhängig von der Höhe der gewählten Franchise.
Sozialversicherungsamt Aargau (SVA)	Postadresse SVA Aargau, Kyburgerstrasse 15, Postfach, 5001 Aarau Beratung vor Ort SVA Aargau, Bahnhofplatz 3C, 5001 Aarau 062 836 81 81 info@sva-ag.ch , www.sva-ag.ch
Spendenkonto	Postfinance: 46-331-9 IBAN: CH66 0900 0000 4600 0331 9 <i>Vermerk «Spende»</i>

¹⁷ Die SVA vergütet HE-Bezügern den Selbstbehalt bis max. CHF 700, dies nach Einreichen der entsprechenden Abrechnung an die SVA.

Subsidiäre Kostengutsprache	Mit «Subsidiärer Kostengutsprachen» wird die finanzielle Unterstützung durch die öffentliche Hand (Sozialhilfe) bezeichnet. Eine subsidiäre Kostengutsprache wird gewährt, um sicherzustellen, dass erzwungenermassen erforderliche Leistungen, unabhängig davon, ob die Kostendeckung durch den Leistungsempfänger oder durch Dritte sichergestellt ist, von Leistungserbringern auch tatsächlich erbracht werden. Der Antrag für «subsidiäre Kostengutsprache» hat vor Eintritt in die Hardmatt durch den Leistungsbezüger oder durch Dritte an die steuerrechtliche Wohnsitzgemeinde des Leistungsbezügers zu erfolgen.
Verein Behindertenbus Region Zofingen (VBRZ)	Der Verein unterhält mehrere Fahrzeuge, die gehbehinderten Personen und solchen, die auf einen Rollstuhl angewiesen sind, mit einer Fahrerin zur Verfügung stehen; täglich morgens von 06.00 Uhr bis abends um 24.00 Uhr, auch Samstag/Sonntag und an den Feiertagen. Kontakt zu VBRZ Verein: <i>Behindertenbus Region Zofingen 4800 Zofingen, 079 647 72 77</i>

Anhang VII Checkliste bei Eintritt

Allgemein

- Finanzierung abklären; Ist Ergänzungsleistung oder Hilflosenentschädigung vorhanden oder wird Hilfe benötigt?
- Patientenverfügung fertigstellen und abgeben (z.B. von FMH)
- Klären sie familienintern ab, wen wir als Notfallkontakt (Tag/Nacht anrufen ja/nein?) vermerken dürfen
- Wenn nötig, eine Vorsorgevollmacht erstellen
- Kopie Krankenkassen-Karte, ID-Kopie
- Kündigung der privaten Versicherungen, Mietwohnung, Internet- Telefonabonnement (in der Hardmatt kollektiv versichert, es braucht keine Mobilair- und Haftpflichtversicherung)
- Hausarzt in der Umgebung muss bei Eintritt vorhanden sein
- Wenn Allergien oder Unverträglichkeiten auf Lebensmittel oder Medikamente sind, direkt weiterleiten
- Vorschussleistung erbringen
- Postadresse ändern (Zeitungsubonnement, div. Illustrierte)

Infrastruktur

- Das Bett, der Nachttisch sowie der Einbauschrank sind im Zimmer vorhanden, die restlichen Möbel müssen mitgebracht werden
- Wenn eine Ferienmöblierung benötigt wird, kann dies zur Verfügung gestellt werden
- Wenn Sie passende Möbel für das Zimmer suchen, werden sie vielleicht bei unserer Brocki fündig (Hardmattenweg 15, jeweils samstags von 09.00 – 11.30 Uhr, jeden 1. Samstag im Monat bis 16.00 Uhr)
- Zimmereinrichtung
Bilder aufhängen, Kühlenschrank (Mini) darf mitgenommen werden, allg. Haushaltgeräte (nur durch Technischen Dienst geprüft und installiert, es sind nicht alle Geräte erlaubt)
- Teilen sie uns mind. zwei Tag zuvor mit, wann die persönlichen Möbel gebracht werden
- Bewohnerwäsche (nämelen kostenpflichtig, Wäscheservice in Pensionstaxe inkludiert) / Wenn möglich, die Kleider zwei Tage vor Eintritt zum nämelen bringen
- Bett- und Frottierwäsche wird von der Hardmatt zur Verfügung gestellt
- Bei Bedarf kann ein Rollstuhl gemietet werden (zeitlich befristet < 14 Tage)
- Rollator muss mitgebracht werden (vor Ort sind keine vorhanden)
- Reparaturen von Rollator wird durch Technischen Dienst durchgeführt
- WLAN gegen einmalige Aufschaltgebühren vorhanden
- Telefonanschluss auf Miete/Mt. (eigenes Telefon kann mitgenommen werden, die private Nummer kann nicht übernommen werden)
- TV-Anschluss vorhanden, Fernseher muss mitgebracht werden
- Coiffeur und Podologie, Gottesdienst im Haus vorhanden
- Hygieneartikel können vor Ort bezogen werden
- Kleiderbügel müssen privat mitgebracht werden

Allgemeine Informationen

- Die Pflegeteams sind ihre direkte Anlaufstelle bei Fragen, Unklarheiten, medizinische Auskunft oder Informationen:

Pflegeteam 1: 062 746 02 83

Pflegeteam 2: 062 746 02 99

Die Pflegeteams sind 24h für Sie erreichbar.

Bei sonstigen Anliegen können sie gerne die Co-Pflegedienstleitung kontaktieren:

Claudia Eisenring: 062 746 02 81

Marisa Iadanza: 062 746 02 98

Wieviel Kleidung ist sinnvoll mitzunehmen

- 10 Paar Unterhosen
- 10 Paar Unterhemden (BH etc.)
- 10 Paar Socken/Strümpfe
- 5 Hosen, Röcke
- 5 Pullover/ Hemden
- 3 Jäckli / Westen
- 5 T-Shirts
- 5 Pyjamas / Nachthemd
- 2 Trainerhosen
- 1 Paar geschlossene rutschfeste Hausschuhe
- 1 Paar Outdoorschuhe
- 1 Jacke (Schal, Handschuhe etc.)
- 2 Wolldecken/Tagesdecken
- Bei Bedarf ein Nackenkissen
- Bei Bedarf Tischtücher